

Aus dem Asylmagazin 9/2022, S. 302–305

Michael Kalkmann

## Minderjährigkeit bei Asylantragstellung der Referenzperson maßgeblich

Anmerkung zu Urteilen des EuGH vom 1.8.2022:  
C-273/20 und C-355/20, Deutschland gegen SW, BL und BC – asyl.net: M30811  
sowie C-279/20, Deutschland gegen XC – asyl.net: M30815

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2022. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 9/2022 finden Sie:

<b>Nachrichten</b> . . . . .	<b>.273</b>
<b>Arbeitshilfen und Stellungnahmen</b> . . . . .	<b>.274</b>
<b>Themenschwerpunkt Familiennachzug zu schutzberechtigten Personen.</b> . . . . .	<b>.275</b>
Sophia Eckert, Daniel Kamiab Hesari, Daniel Weber: Erleichterungen beim Familiennachzug . . . . .	.275
UNHCR Berlin: Völkerrechtsfreundliche Nachweisstandards und effiziente Verfahrensgestaltung. . . . .	.285
Jutta Hermanns: Besonderheiten beim Familiennachzug aus Afghanistan. . . . .	.291
<b>Anmerkungen zu aktuellen Entscheidungen des EuGH zur Familienzusammenführung</b> . . . . .	<b>.299</b>
Anne Pertsch: Zu »I, S gegen die Niederlande«, Rechtsbehelf bei Dublin-Familienzusammenführung. . . . .	.299
Michael Kalkmann: Zu Urteilen vom 1.8.2022, Beurteilungszeitpunkt der Minderjährigkeit . . . . .	.302
<b>Rechtsprechungsübersicht.</b> . . . . .	<b>.305</b>
Justus Linz: Zur Situation von »Dublin-Rückkehrenden« und »Anerkannten« in Staaten Osteuropas . . . . .	.305
<b>Ländermaterialien</b> . . . . .	<b>.309</b>
OVG Berlin-Brandenburg: Kein Visum im Eilverfahren für Ehefrau eines Flüchtlings aus Afghanistan . . . . .	.309
<b>Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote.</b> . . . . .	<b>.319</b>
Entscheidungen zum »ipso-facto-Schutz« für palästinensische Geflüchtete . . . . .	.319
<b>Asylverfahrens- und -prozessrecht.</b> . . . . .	<b>.319</b>
EuGH: Rechtsbehelf für Minderjährige bei Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung . . . . .	.320
<b>Aufenthaltsrecht</b> . . . . .	<b>.323</b>
<b>Familiennachzug.</b> . . . . .	<b>.323</b>
EuGH: Für Kindernachzug ist Minderjährigkeit zur Zeit der Asylantragstellung der Eltern maßgeblich. . . . .	.323
EuGH: Elternnachzug möglich, wenn Kind vor Entscheidung über Nachzugsantrag volljährig wird. . . . .	.326
VG Berlin: Erfolgreicher Antrag auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten . . . . .	.327
<b>Aufenthalt von Schutzberechtigten.</b> . . . . .	<b>.329</b>
VGH Baden-Württemberg: Keine Aufenthaltserlaubnis aufgrund subsidiären Schutzes in Italien . . . . .	.329
Betreten und Durchsuchen bei Abschiebung. . . . .	.331
<b>Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme</b> . . . . .	<b>.332</b>

Redaktionsschluss: 5. September 2022

**Impressum:**

**Herausgeber:** Informationsverbund Asyl und Migration e. V.  
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin  
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net  
Internet: www.asyl.net

**V. i. S. d. P. u. Redaktion:** Johanna Mantel, Michael Kalkmann  
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

**Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:**  
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,  
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe  
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin  
© Informationsverbund Asyl und Migration  
ISSN 1613-7450

**Zitiervorschlag:** Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-  
u. Migrationsrecht 9/2022

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den:  
Informationsverbund Asyl und Migration,  
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

richtshofs, dass auch hinsichtlich der anderen familieneinheitsbezogenen Zuständigkeitskriterien die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung unabdingbar ist, sollen die vorgesehenen Rechte der Dublin-III-Verordnung sowie Art. 7, 24, 47 GR-Charta auch in der Praxis Bedeutung erlangen. Die systematischen Argumente hinsichtlich *effet utile* und der Notwendigkeit wirksamer gerichtlicher Überprüfbarkeit aus Art. 47 GR-Charta und Art. 19 EUV sind indes derart grundlegend und weitreichend, dass an der Anwendbarkeit auf alle Zuständigkeitskriterien der Verordnung kein Zweifel bestehen kann.

Gleichwohl ist anzumerken, dass der EuGH zwar das Vorliegen eines Rechtsbehelfs für Verwandte im Sinne des Art. 2 Bst. h Dublin-III-VO ausschließt, dies jedoch explizit Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO betrifft und aufgrund des größeren Schutzbedarfes nicht ohne Weiteres auf Familienangehörige und Geschwister übertragen werden kann. Insbesondere Mitglieder der Kernfamilie, die der Definition von Familienangehörigen nach Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO entspricht, müssen sich auf den Schutz der Familieneinheit nach Art. 7 GR-Charta berufen können, da ihr Recht auf Familienleben ungleich stärker betroffen ist als bei Verwandten, wie etwa einem in dem Fall betroffenen Onkel. Dies führt dazu, dass bei Familienangehörigen und Geschwistern jedenfalls eine Antragsbefugnis nicht abzulehnen sein dürfte.<sup>9</sup> Daher besteht in der Praxis weiterhin Raum dafür, auch im Namen der Familienangehörigen oder Geschwister in Deutschland, zusätzlich zur minderjährigen Person, einen Rechtsbehelf am Gericht des Wohnsitzes in Deutschland einzureichen.

Schließlich ist positiv anzumerken, dass der EuGH erneut die subjektiven Rechte von Asylsuchenden im Rahmen der Dublin-III-Verordnung stärkt und verdeutlicht, dass die Rechte der Einzelperson nicht durch starre Fristen beeinträchtigt werden können.

### Zu EuGH-Urteilen vom 1.8.2022: Minderjährigkeit bei Asylantragstellung der Referenzperson maßgeblich

Von Michael Kalkmann, Redakteur des Asylmagazins

Der EuGH hat am 1. August 2022 zwei Urteile zu in Deutschland lange umstrittenen Rechtsfragen veröffentlicht.<sup>1</sup> Diese betrafen die folgenden Konstellationen:

- *Deutschland gegen SW, BL und BC* – Elternnachzug zu volljährig gewordenen Kindern: In zwei Fällen, die zu einem Verfahren verbunden wurden, ging es um den Elternnachzug zu jungen syrischen Männern, die als unbegleitete Minderjährige eingereist und als Flüchtlinge anerkannt worden waren. Ihre Eltern beantragten die Erteilung von Visa zum Familiennachzug. Die Anträge wurden mit der Begründung abgelehnt, dass die Söhne der Familien zwischenzeitlich volljährig geworden waren.
- *Deutschland gegen XC* – Nachzug eines volljährig gewordenen Kindes: Die syrische Staatsangehörige »XC« beantragte ein Visum zur Familienzusammenführung zu ihrem in Deutschland als Flüchtling anerkannten Vater. Auch ihr Antrag wurde abgelehnt, weil »XC« im Laufe des Verfahrens volljährig geworden war.

Der EuGH hat nun entschieden, dass in beiden Konstellationen die Verweigerung der Visa gegen europäisches Recht, vor allem gegen die Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (im Folgenden FamZ-RL)<sup>2</sup> verstieß.

#### Konstellation 1: Nachzug zu (ehemals) unbegleiteten Minderjährigen (SW, BL und BC)

In einem ähnlich gelagerten Fall in der Rechtssache »A und S« hatte der EuGH bereits im Jahr 2018 entschieden, dass eine Person, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise und Asylantragstellung unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens die Volljährigkeit erreicht, als minderjährig im Sinne der Definition von Art. 2 Bst. f FamZ-RL anzusehen ist. Daher bestehe das Recht auf Familiennachzug nach Art. 10 Abs. 3 Bst. a FamZ-RL in dieser Konstellation fort.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> EuGH, Urteile vom 1.8.2022: Deutschland gegen SW, BL und BC, C-273/20 und C-355/20 – asyl.net: M30811 sowie Deutschland gegen XC, C-279/20 – asyl.net: M30815, beide ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 323.

<sup>2</sup> Richtlinie 2003/86/EG vom 22.9.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Abl. L 251/12; abrufbar bei asyl.net unter »Recht/Gesetzestexte/EU-Recht«.

<sup>3</sup> EuGH, Urteil vom 12.4.2018 – A. u. S. gegen die Niederlande, C-550/16 – asyl.net: M26143; siehe hierzu auch die Anmerkung von Heiko Habbe im Asylmagazin 5/2018, S. 149 ff.

<sup>9</sup> So auch schon in ständiger Rechtsprechung des BVerwG, siehe Beschluss vom 2.7.2019 – 1 AV 2.19 – asyl.net: M27524.

Diese Argumentation griff der EuGH in der jetzt ergangenen Entscheidung auf und betonte, dass die FamZ-RL generell das Ziel verfolge, die Familienzusammenführung zu begünstigen und insbesondere minderjährigen Personen Schutz zu gewähren. Vor diesem Hintergrund sei es nicht mit der Richtlinie – und auch nicht mit der Charta der Grundrechte der EU (GR-Charta) – vereinbar, wenn die zuständigen Behörden den Zeitpunkt, zu dem sie über den Antrag auf Familienzusammenführung entschieden, als maßgeblich für die Beurteilung des Alters der betroffenen (ehemaligen) Minderjährigen nehmen würden. Bei diesem Vorgehen hätten die Behörden nämlich keine Veranlassung, die Anträge mit der gebotenen Dringlichkeit zu prüfen. Sie könnten somit in einer Weise handeln, die das Recht auf Familienleben gefährden würde. Außerdem würden die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit verletzt, weil die Erfolgsaussichten der Anträge auf Familienzusammenführung davon abhängen, ob sie von den nationalen Behörden mehr oder weniger zügig bearbeitet werden würden. Entsprechend wären die Erfolgsaussichten nicht von Umständen abhängig, die »in der Sphäre des Antragstellers liegen« (SW, BL, BC, Rn. 44).

Obwohl diese Linie vom EuGH bereits in seiner Entscheidung vom April 2018 vorgezeichnet worden war, hatte das Auswärtige Amt (AA) auch in der Folgezeit an seiner Auffassung festgehalten, wonach der Anspruch auf Familienzusammenführung bei Erreichen der Volljährigkeit verloren gehe. Nach Meinung des AA war die Entscheidung des EuGH vom April 2018 nur auf eine besondere Konstellation anwendbar, die im niederländischen Recht gegolten habe und nicht auf Deutschland übertragbar gewesen sei.<sup>4</sup> Stattdessen bezog sich das AA weiterhin auf ältere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.<sup>5</sup> Das BVerwG hatte mit Blick auf den Nachzug von Eltern zu ihren Kindern entschieden, dass das Aufenthaltsrecht der Eltern »nicht in ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erwachsen kann« und deshalb die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Visumsantrag entscheidend sei.

Anders als das AA vertraten demgegenüber die für Familiennachzugsverfahren zuständigen Gerichte in Berlin, dass das Urteil des EuGH auf die deutsche Rechtslage anwendbar ist. Unter anderem hatte das OVG Berlin-Brandenburg bereits im September 2018 entschieden, dass der Nachzugsanspruch der Eltern eines (ehemals) unbegleiteten Minderjährigen mit Flüchtlingsstatus durch den Eintritt von dessen Volljährigkeit nicht vereitelt werde.<sup>6</sup> Auch in den Fällen, die nun den aktuellen Entscheidungen des EuGH zugrunde lagen, hatte das VG Berlin – ausdrücklich unter Berufung auf den EuGH – die Argumentation

der deutschen Behörden zurückgewiesen und diese verpflichtet, Visa zur Familienzusammenführung zu erteilen.

Gegen diese Entscheidungen hatte die Bundesregierung Sprungrevision beim BVerwG eingelegt. Das BVerwG wandte sich daraufhin an den EuGH mit dem Hinweis, dass das deutsche Recht (insbesondere §36 Abs. 1 AufenthG) die Erteilung von Visa zum Elternnachzug in der genannten Konstellation nicht zuließe. Es legte dem EuGH die Frage vor, ob die nationale Regelung mit der FamZ-RL vereinbar sei. Daneben fragte es nach den Kriterien, die für das Bestehen »tatsächlicher familiärer Bindungen« als Voraussetzung für einen Nachzugsanspruch im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Bst. b FamZ-RL zu erfüllen seien.

Bemerkenswert ist, dass der EuGH bereits im Vorfeld seiner Entscheidungen auf die seiner Ansicht nach fehlende Klärungsbedürftigkeit der Fragen hinwies: So hatte der Gerichtshof das BVerwG bereits im August 2020 mit Verweis auf eine weitere zwischenzeitlich ergangene Entscheidung<sup>7</sup> gefragt, ob an den Vorlagen festgehalten werde (SW, BL, BC, Rn. 26 sowie XC, Rn. 24). Das BVerwG hatte aber darauf bestanden, dass der EuGH eine Entscheidung treffen solle, weil es die Vorlagefragen durch die vorliegende Rechtsprechung des EuGH nicht für hinreichend beantwortet hielt.<sup>8</sup> Der EuGH sah dies offenbar anders, wofür im Übrigen auch spricht, dass der Gerichtshof darauf verzichtete, sogenannte Schlussanträge der EuGH-Generalanwaltschaft einzuholen.<sup>9</sup>

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass der EuGH sich nun unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung eindeutig gegen die bislang vertretene Linie des AA bzw. des BVerwG positioniert hat: So weist er ausdrücklich darauf hin, dass die FamZ-RL einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der »das Aufenthaltsrecht der Eltern mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes endet« (SW, BL, BC, Rn. 52). Der Gerichtshof stellt zudem nochmals klar, dass der Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Familienzusammenführung für die Beurteilung der Minderjähereigenschaft des betreffenden Flüchtlings »nicht maßgebend« ist (SW, BL, BC, Rn. 46).

### Konstellation 2: Nachzug einer (ehemals) Minderjährigen (XC) zu ihrem als Flüchtling anerkannten Vater

In diesem Kindernachzugsfall kommt der EuGH zu dem Schluss, dass der maßgebende Zeitpunkt für die Feststellung der Minderjährigkeit des Kindes (hier: der Tochter

<sup>4</sup> Siehe asyl.net, Auswärtiges Amt hält EuGH-Urteil »A. und S.« zum Elternnachzug nicht für anwendbar, Meldung vom 12.10.2018.

<sup>5</sup> BVerwG, Urteil vom 18.4.2013 – 10 C 9.12 – asyl.net: M20813.

<sup>6</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4.9.2018 – OVG 3 S 47.18, OVG 3 M 52.18 – asyl.net: M26617.

<sup>7</sup> EuGH, Urteil vom 16.7.2020 – C-133/19, C-136/19, C-137/19, B.M.M. u. a. gg. Belgien – asyl.net: M28868.

<sup>8</sup> Siehe auch: Hruschka, EuGH korrigiert (erneut) die deutsche Praxis. lto.de vom 4.8.2022, abrufbar unter: <https://tinyurl.com/3pbfk4u>.

<sup>9</sup> Pro Asyl: Gute Nachrichten – EuGH stärkt das Recht auf Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen, proasyl.de, Meldung vom 1.8.2022, abrufbar unter <https://tinyurl.com/2meysrv6>.



»XC«) der Zeitpunkt ist, zu dem der in Deutschland lebende Elternteil (hier: der Vater) den Asylantrag gestellt hat. Es kommt laut dem EuGH nicht darauf an, wann der Elternteil als Flüchtling anerkannt wurde und auch nicht darauf, wann der Antrag auf Familienzusammenführung gestellt wurde. Zur Begründung zieht der Gerichtshof im Wesentlichen dieselben Argumente heran wie bei seinen Ausführungen zur oben genannten ersten Fallkonstellation des Elternnachzugs. Der Gerichtshof bestätigt damit zugleich die Argumentation des VG Berlin, das der Klage von »XC« stattgegeben hatte und Deutschland verpflichtet hatte, ihr ein Visum zum Zweck der Familienzusammenführung zu erteilen.<sup>10</sup> Das VG Berlin war – auch hier unter Berufung auf die oben zitierte Entscheidung des EuGH vom April 2018 in der Rechtssache »A und S« – zu der Auffassung gelangt, dass nicht der Zeitpunkt der Beantragung des Visums für die Beurteilung der Minderjährigeneigenschaft von »XC« maßgebend sei, sondern der Zeitpunkt der Asylantragstellung des Vaters. Das VG Berlin hatte dabei auch ausdrücklich erklärt, dass es von der langjährigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abwich. Dessen Rechtsprechung, wonach hinsichtlich des Erreichens der Volljährigkeit auf den Zeitpunkt des Nachzugsantrags abzustellen sei,<sup>11</sup> sei nach dem genannten Urteil des EuGH nicht mehr aufrechtzuerhalten.

### Drei-Monats-Frist als Voraussetzung

Der EuGH betont in der Entscheidung »XC«, dass der Antrag auf Familienzusammenführung »innerhalb einer angemessenen Frist [...], d.h. innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Anerkennung des zusammenführenden Elternteils als Flüchtling« gestellt werden muss (XC, Rn. 53). In der Entscheidung »SW, BL, BC« wird auf diese Drei-Monats-Frist nur in der Sachverhaltsdarstellung eingegangen (SW, BL, BC, Rn. 29). Der EuGH hatte sie aber in der hier zugrundeliegenden Konstellation des Elternnachzugs zum (ehemals) unbegleiteten Minderjährigen bereits in der Entscheidung »A. und S.« als maßgebliches Kriterium genannt.<sup>12</sup>

### Anforderung an »tatsächliche familiäre Bindungen«

Weiterhin befasst sich der EuGH in beiden Entscheidungen mit der Frage, welche Intensität die Eltern-Kind-Beziehung in einer solchen Konstellation aufweisen muss, um die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Familiennachzug zu erfüllen. Hier stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass die Richtlinie in Art. 16 Abs. 1 Bst. b FamZ-RL zwar das Bestehen »tatsächlicher ehelicher oder

familiärer Bindungen« voraussetzt, hierfür aber keine Kriterien und keine Anforderungen an die Intensität der betreffenden familiären Beziehungen aufstellt (SW, BL, BC, Rn. 56). Bei seinen Ausführungen bezieht sich der EuGH daher auf allgemeine Grundsätze, die in den Erwägungsgründen der Richtlinie sowie in der GR-Charta festgelegt sind. Die bloße Verwandtschaft ersten Grades ist demnach nicht ausreichend für die Annahme »tatsächlicher familiärer Bindungen« im Sinne der FamZ-RL. Zugleich sei es für die Begründung eines Anspruchs auf Familienzusammenführung aber auch nicht erforderlich, dass die als Flüchtling anerkannte Person und ihr – gegebenenfalls mittlerweile volljähriges – Kind im selben Haushalt zusammenleben müssten. Vielmehr könne der Umstand, »dass die Betroffenen beabsichtigen, einander gelegentlich zu besuchen, sofern dies möglich ist, und in irgendeiner Weise regelmäßigen Kontakt zu pflegen« ausreichend für die Annahme sein, dass die Familienangehörigen persönliche und emotionale Beziehungen wieder aufbauen wollten. Somit könnten derartige regelmäßige Kontakte auch als Beleg für das Bestehen tatsächlicher familiärer Bindungen ausreichen (SW, BL, BC, Rn. 66).

### Ausblick

Die Entscheidungen des EuGH werden aller Voraussicht nach erhebliche Auswirkungen auf die Praxis des Familiennachzugs zu in Deutschland lebenden schutzberechtigten Personen haben:

In Fallkonstellation 1 musste die Entscheidung über den Antrag auf Elternnachzug nach bisheriger Auffassung der deutschen Behörden und des BVerwG vor Eintritt der Volljährigkeit der hier lebenden Kinder gefallen sein – mit der vom EuGH in aller Deutlichkeit beschriebenen Folgeproblematik, dass es weitgehend vom Arbeitstempo der Behörden abhing, welche Erfolgsaussichten ein solcher Antrag hatte. Nun wurde klargestellt, dass die Entscheidung »A und S« aus dem Jahr 2018 auf die deutsche Rechtspraxis anwendbar ist. Daher gilt, dass der Zeitpunkt der »Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und Stellung [des] Asylantrags in diesem Staat« dafür maßgeblich ist, ob das zusammenführende Kind als »minderjährig« im Sinne der FamZ-RL anzusehen ist (SW, BL, BS, Rn. 41). Solange eine als Flüchtling anerkannte Person also bei ihrer Asylantragstellung minderjährig war, ist dies ausreichend, um den Anspruch auf Elternnachzug zu begründen.

In der Fallkonstellation 2 galt bislang, dass die im Ausland lebenden Kinder zum Zeitpunkt des Antrags auf Familienzusammenführung minderjährig sein mussten (regelmäßig zum Zeitpunkt nach der Flüchtlingsanerkennung der hier lebenden Eltern). Auch hier ist nun der maßgebliche Zeitpunkt für die Bestimmung der Minderjährigkeit so definiert worden, dass die Dauer des Asylverfahrens keine Rolle mehr spielt. Der Anspruch auf

<sup>10</sup> VG Berlin, Urteil vom 12.3.2019 – 12 K 27.18 V – asyl.net: M27731.

<sup>11</sup> U. a. BVerwG, Urteil vom 26.8.2008 – 1 C 32/07 – asyl.net: M14389.

<sup>12</sup> EuGH, Urteil vom 12.4.2018, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 61.

Nachzug zu den Eltern bleibt bestehen, solange das nachzugswillige Kind bei Asylantragstellung der Eltern oder des Elternteils minderjährig war.

Darüber hinaus wurde durch den EuGH verdeutlicht, dass der Begriff der familiären Bindungen weit auszulegen ist. Bislang gilt in der deutschen Rechtspraxis in Fällen des Familiennachzugs ein deutlich strengerer Maßstab für die Annahme schützenswerter Eltern-Kind-Beziehungen – schon weil durch das Gesetz verlangt wird, dass ausländische Elternteile für ihre Kinder grundsätzlich personensorgeberechtigt sein müssen, damit der Anspruch auf einen Aufenthaltstitel entsteht (§§ 32 bis 34 AufenthG). Dem stellt der EuGH nun eine erweiterte Definition der »tatsächlichen familiären Bindungen« gegenüber, die sich nicht an formellen Voraussetzungen orientiert, sondern in erster Linie am Willen der Betroffenen, persönliche und emotionale Beziehungen aufzubauen. In diesem Punkt könnten die Entscheidungen des EuGH also Folgen haben, die über die hier in Rede stehenden Fallkonstellationen hinausgehen.<sup>13</sup>

Für anhängige und zukünftige Fälle sollten somit einige drängende Fragen in dem Sinne geklärt sein, dass sich die Möglichkeiten des Familiennachzugs deutlich verbessert haben. Daneben drängt sich die Frage auf, ob sich Personen auf die aktuellen Entscheidungen des EuGH berufen können, deren Anträge auf Familiennachzug in der Vergangenheit aufgrund der bisher geltenden Verwaltungspraxis gescheitert sind – oder die entsprechende Anträge gar nicht erst gestellt haben, weil diese als aussichtslos galten. Hier wird also zu diskutieren sein, ob durch die Rechtsprechung des EuGH eine neue Sach- und Rechtslage eingetreten ist, die eine rückwirkende Anwendung der Regelungen rechtfertigt bzw. eine neue Antragstellung ermöglicht.<sup>14</sup> Mit dieser Frage und weiteren Folgen der EuGH-Urteile wird sich das Asylmagazin weiter befassen, insbesondere wenn sich aus der behördlichen Praxis und der Rechtsprechung erste Erkenntnisse ergeben.

#### Hinweis

Mit den Folgen der hier diskutierten EuGH-Entscheidungen befasst sich auch:

- Fachinformation des DRK-Suchdienstes vom 5.9.2022, abrufbar bei [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net) sowie bei [drk-suchdienst.de](http://drk-suchdienst.de) unter »Wie wir helfen/Ver-einen/Familienzusammenführung für Flüchtlinge«.

<sup>13</sup> Hruschka, a. a. O. (Fn. 8).

<sup>14</sup> Zu der ähnlichen Fragestellung, ob ein EuGH-Urteil einen Grund für einen Asylfolgeantrag darstellen kann, siehe Hruschka, Asylfolgeantrag wegen neuer EuGH-Entscheidung, Asylmagazin 5/2021, S. 148 ff.

## Rechtsprechungsübersicht

### Zur Situation von »Dublin-Rückkehrenden« und »An-erkannten« in Staaten Osteuropas

Von Justus Linz, Berlin\*

Einige EU-Staaten hatten Anfang März 2022 aufgrund der großen Anzahl ankommender Geflüchteter aus der Ukraine erklärt, keine Dublin-Überstellungen mehr zu akzeptieren.<sup>1</sup> Unter Gerichten war deshalb umstritten, ob Dublin-Bescheide angesichts dessen rechtswidrig seien. Mittlerweile scheinen alle Staaten Rückführungen wieder grundsätzlich zu akzeptieren.<sup>2</sup> In den Vordergrund rückt deshalb die Frage, ob Betroffenen – insbesondere vor dem Hintergrund der Aufnahme vieler Geflüchteter aus der Ukraine – bei einer Abschiebung in Staaten Osteuropas wegen der dortigen Aufnahmebedingungen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, die eine Verletzung von Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta bedeuten würde.

Auch unabhängig von den Folgen des Ukraine-Kriegs stellt die folgende Übersicht den Stand der aktuellen, asylrechtlichen Rechtsprechung in Bezug auf Aufnahmebedingungen in den östlichen Staaten der EU dar.<sup>3</sup> Dabei werden sowohl Dublin-Verfahren in den Blick genommen als auch Verfahren von in diesen Staaten international Schutzberechtigten, deren Asylanträge in Deutschland als unzulässig abgelehnt werden.<sup>4</sup>

#### A. Polen

##### 1. Dublin-Verfahren

Gerichtsentscheidungen zu Dublin-Bescheiden mit dem Zielstaat Polen bezogen sich zuletzt vor allem auf die Frage, ob angesichts Polens Weigerung, Überstellungen zu akzeptieren, gemäß § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG die Durchführbarkeit der Überstellung feststehe. Ende Juni 2022 hat

\* Justus Linz ist Rechtsreferent und Redakteur beim Informationsverbund Asyl und Migration.

<sup>1</sup> [asyl.net](http://asyl.net), Übersicht vom 1.6.2022: Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf Dublin-Überstellungen.

<sup>2</sup> [asyl.net](http://asyl.net), Update vom 14.7.2022: Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf Dublin-Überstellungen.

<sup>3</sup> Zu Lettland, Estland und der Tschechischen Republik liegen uns keine aktuellen gerichtlichen Entscheidungen vor. Sollten Ihnen entsprechende Entscheidungen bekannt sein, freuen wir uns über Einsendungen.

<sup>4</sup> Das BAMF lehnt Asylanträge von Personen, für die nach der Dublin-III-VO ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ab und ordnet gemäß § 34a Abs. 1 AsylG deren Abschiebung in den Zielstaat an. Bei Personen, denen in einem Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist (subsidiärer Schutz oder Flüchtlingseigenschaft) lehnt das BAMF den Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig ab und droht deren Abschiebung an.